

## Neue Vorschrift für Wiederaufnahme von Mordprozessen

# Ungesundes Volksempfinden

Der Bundesrat befasst sich heute mit einem Gesetz, das angeblich die Gerechtigkeit fördert: Mörder sollen nicht davonkommen. Nicht wenige halten das schlicht für einen Bruch der Verfassung.

Von [Dietmar Hipp](#)

17.09.2021, 09.27 Uhr

»Hard cases make bad law« lautet eine Redensart englischsprachiger Juristen – extreme Fälle taugen nicht für die Schaffung allgemeiner Regeln.

17 Jahre alt war Frederike von Möhlmann, als sie von einer Chorprobe in Celle nicht nach Hause kam. Sie wurde einige Tage später in einem Waldstück gefunden, vergewaltigt und erstochen. Das war im November 1981.

Als Tatverdächtiger wurde ein junger Mann ermittelt, der in Celle wohnte. Das Landgericht Lüneburg verurteilte ihn zu lebenslanger Haft. Der Bundesgerichtshof (BGH) aber hob das Urteil auf, und in einer erneuten Verhandlung wurde der Mann 1983 wegen unzureichender Beweise freigesprochen. Eine Analyse von DNA-Spuren war damals noch nicht möglich.

2012 wurden an Asservaten des Falles DNA-Spuren gefunden, die den Freigesprochenen belasten. Erneut vor ein Strafgericht bringen konnte man ihn nicht, das verbietet ein wichtiger Rechtsgrundsatz. Bislang jedenfalls. Doch das könnte sich am heutigen Freitag ändern. Der Bundesrat befasst sich mit dem »Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit«. Der Bundestag hat dieses Gesetz bereits [beschlossen](#), mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der AfD.

### Wiederaufnahme trotz Freispruchs

Eine neue Vorschrift der Strafprozessordnung (StPO) soll es ermöglichen, ein Strafverfahren auch nach einem rechtskräftigen Freispruch wieder aufzunehmen, »wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden«, dass der Freigesprochene in einem erneuten Verfahren »verurteilt wird«. Das soll bei Mord sowie Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch gelten.

Dabei ist schon der Gesetzestitel euphemistisch und irreführend. Hinter dessen »Gerechtigkeitspathos«, [kritisiert](#) der Leipziger Staatsrechtler Christoph Degenhart,

verberge sich etwas anderes: »ein Angriff« auf einen »zum Kernbestand liberal-rechtsstaatlicher Strafrechtspflege zählenden, in das römische Recht zurückreichenden« Rechtsgrundsatz. Er meint das Verbot der Mehrfachverfolgung, das alle Juristen kennen: »ne bis in idem«, ein eherner Grundsatz.

Im Grundgesetz ist dieses verankert in [Artikel 103](#): »Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden«. Wobei dazu – nach bisher herrschendem Verständnis – eben auch gehört, nach einem rechtskräftigen Freispruch prinzipiell nicht noch einmal vor Gericht gestellt zu werden.

Sollte das künftig möglich sein? Kritisch sieht das jedenfalls auch der ehemalige Bundesrichter Thomas Fischer. Er erläuterte unlängst in einem [Gastbeitrag](#) im SPIEGEL, »die ›materielle Gerechtigkeit‹«, »die ›Wahrheit‹«, oder auch »das Strafbedürfnis« existierten gerade »nicht unabhängig von der Form«: Strafrechtliche Schuld gebe es nur im Strafrecht, »und Strafrecht gibt es nur entweder als prozessuale Form oder als Willkür«.

## **Eng begrenzte Ausnahmen**

Vom Verbot der Mehrfachverfolgung gibt es zwar bisher schon [Ausnahmen](#) – diese sind aber anders gelagert und eng begrenzt. Wenn etwa der Freispruch auf der vorsätzlich falschen Aussage eines Zeugen beruht. Oder wenn sich der Freigesprochene später seiner Tat rühmt.

Dass es nun dennoch zu der Gesetzesänderung kommen dürfte, ist wesentlich auf Hans von Möhlmann zurückzuführen, dem Vater des Mordopfers. Er wurde unterstützt von einem ehemaligen Bundesanwalt und einem Landesinnenminister.

Jahrzehntelang mühte sich von Möhlmann vergebens. 2012 wandte er sich schließlich an den damaligen niedersächsischen Innenminister Uwe Schünemann (CDU) – mit dem Hinweis, er werde nun bald 70 und wolle, bevor er sterbe, dass man des Mörders seiner Tochter habhaft werde.

Schünemann beauftragte einen erfahrenen Kriminalbeamten, sich nochmals an den Fall zu setzen. Obwohl Artikel 103 des Grundgesetzes nach herrschender Auffassung auch neue Ermittlungen gegen den Freigesprochenen verbietet, geschah offenbar genau das – wie Möhlmann und sein Anwalt, der ehemalige Bundesanwalt Wolfram Schädler, 2015 im TV-Talk »Maischberger« [freimütig erzählten](#).

Schünemann habe ihm »einen zwei Seiten langen Brief« geschrieben, so von Möhlmann, und dann sei es »wie an einer Schnur« gelaufen. Auf Asservaten aus dem Mordfall fanden sich Spermaspuren, diese wurden einer – nun möglichen – DNA-Analyse unterzogen. Dabei, so Schädler, habe man festgestellt, dass diese DNA mit der des bisher bereits Tatverdächtigen übereinstimme.

## **Petition für eine Gesetzesänderung**

Da ein erneuter Strafprozess ausgeschlossen war, strengte von Möhlmann eine zivilrechtliche Klage gegen den Mann auf Schmerzensgeld an. Es war zwar klar, dass die Ansprüche bereits verjährt waren und damit die Klage im Ergebnis scheitern würde. Aber von Möhlmann wollte, dass sich nun wenigstens ein Zivilgericht mit den neuen Beweisen beschäftigte.

Das funktionierte: Das Landgericht Lüneburg stellte im 2015 fest, dass der Beklagte Frederike Möhlmann »vergewaltigt und getötet« habe, wies einen Schmerzensgeldanspruch aber erwartungsgemäß als verjährt ab. Das Oberlandesgericht Celle [bestätigte](#) dieses Ergebnis im April 2016.

Auf dieser Grundlage initiierte von Möhlmann eine Petition mit dem Ziel, eine Wiederaufnahme zuzulassen, wenn »neue, vom Bundesgerichtshof anerkannte wissenschaftliche Methoden einen freigesprochenen Täter überführen«. Ursprünglich 105.000 Unterzeichner – in der Zwischenzeit mehr als 180.000 – [schlossen sich dieser Forderung an](#). Und eine [repräsentative Meinungsumfrage](#) Anfang April 2016 der Internet-Plattformen Change.org und [abgeordnetenwatch.de](#), vor dem Hintergrund dieses Falles, ergab ein eindeutiges Bild: 91 Prozent sprachen sich dafür aus, einen Mordprozess wiederaufnehmen zu können, wenn durch moderne Untersuchungsmethoden neue Beweise ans Licht gekommen sind.

Die Unterschriften der Petition wurden dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [übergeben](#). Dieses sah indes keine rechtlich zulässige Möglichkeit für eine Gesetzesänderung.

Dennoch wurde ein solcher Vorstoß in den nächsten Koalitionsvertrag der Großen Koalition aufgenommen – und nun kurz vor der Sommerpause mit den Stimmen der Fraktionen der Großen Koalition und der AfD verabschiedet. Ausdrücklich verweist die [Gesetzesbegründung](#) zum neuen Paragrafen auf den Mordfall Friederike von Möhlmann und die entsprechende Petition.

Dabei geht der Gesetzgeber noch weiter als von Möhlmann: Nun sollen alle neuen Tatsachen oder Beweismittel eine Wiederaufnahme rechtfertigen können, nicht nur solche, die auf neuen Techniken beruhen.

## **Rückwirkende Anwendung ist offen**

Pikant ist, dass an dem Gesetzgebungsvorhaben das Bundesjustizministerium nicht beteiligt war. Das BMJV hatte es abgelehnt, einen eigenen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, weil das Vorhaben »schwierige verfassungsrechtliche Fragen« aufwerfe. Auch die beiden großen Anwaltsverbände – der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer – wurden nicht offiziell angehört; der DAV gab trotzdem eine – kritische – [Stellungnahme](#) ab. Auch bei der [Anhörung im Rechtsausschuss](#) kritisierten die Experten, soweit sie nicht von der Großen Koalition geladen waren, das Vorhaben zum Teil scharf.

So [erklärte](#) der Berliner Staatsrechtler Helmut Aust, die »Abwägung zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit« werde auf Ebene der Verfassung »mit einer eindeutigen Präferenz für die Rechtssicherheit« entschieden. Durch die neue Vorschrift würde »dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis« nun aber »in sein Gegenteil verkehrt«.

Bedenklich erscheint vielen Kritikern der neuen Vorschrift auch, dass noch nicht einmal klar ist, ob die Wiederaufnahmemöglichkeit auch rückwirkend gelten soll – also bereits abgeschlossene Fälle erfasst wie den von Frederike von Möhlmann. Die Gesetzesbegründung lässt das, trotz expliziten Verweises auf diesen Fall, völlig offen.

## **Historisches Vorbild im »Dritten Reich«**

Interessant ist, dass es schon einmal eine ähnliche Reform in Deutschland gab, während der Schreckensherrschaft des »Dritten Reiches«. Roland Freisler, der berüchtigte Präsident des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, hatte schon 1937 zum Ziel erklärt, »dem materiellen Nachprüfungsbedürfnis« nicht durch »formelle Erfordernisse« des Strafprozessrechts »den Weg zu versperren«.

Im Mai 1943 gab die »Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege« schließlich den Weg frei, rechtskräftig mit Freispruch abgeschlossene Verfahren aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel wiederaufzunehmen. In einer Entwurfsbegründung hieß es: »Wichtiger als die – vorwiegend als Schutz des Beschuldigten gedachte – formale Rechtskraft ist das Verlangen der Volksgemeinschaft nach Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit.«

Die Gesetzesbegründung zur Ergänzung des Paragraphen 362 klingt nicht wesentlich anders: »Ein Festhalten an der Rechtskraft des freisprechenden Urteils stellt in diesen Fällen einen unerträglichen Gerechtigkeitsverstoß dar«; die »Freiheitsrechte des einzelnen Betroffenen müssen dann zurückstehen, was aber in den einschlägigen Konstellationen gerade angemessen erscheint«.

Die jetzige Reform bezieht sich nur auf Morde und Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch. Doch möglicherweise ist das nur der erste Schritt. Der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin (FDP) warnt vor einem »Dammbruch«: »Es wäre nicht das erste Mal, dass eine Regelung zunächst auf einen kleinen Kreis von Delikten angewandt wird, es dann aber unter öffentlicher Empörung doch zu einer späteren Ausweitung kommt. Gerade bei Sexualdelikten scheint das nicht fernliegend«, so der Minister.

## **Widerstand im Bundesrat**

Im Bundesrat, der die Möglichkeit hätte, Einspruch gegen das Gesetz einzulegen, gab es in den vergangenen Wochen heftige Diskussionen.

Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen empfahlen, den Vermittlungsausschuss einzuberufen, mit dem Ziel, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten. Das »grundsätzliche Verbot der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten« diene »dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit, die für das Rechtsstaatsprinzip von zentraler Bedeutung sind«, heißt es in dem Antrag, der dem SPIEGEL vorliegt.

Die Wiederaufnahme könne auch »zu Recht rechtskräftig freigesprochene Personen« treffen. Diese seien bereits »einem schweren Vorwurf zu Unrecht ausgesetzt« gewesen und könnten künftig, auch bei einem Freispruch, »den Rest ihres Lebens nicht ausschließen, erneut wegen derselben Tat vor Gericht stehen zu müssen«.

Die meisten unionsregierten Länder lehnten diesen Antrag ab. Einige der unterlegenen Bundesländer planen nun, ihre verfassungsrechtlichen Bedenken in einer Protokollnotiz zum Ausdruck zu bringen.

Manche hoffen noch auf den Bundespräsidenten, manche auf das Bundesverfassungsgericht. Sollte es zu einer Wiederaufnahme aufgrund der neuen Vorschrift kommen, dürfte eine anschließende Verfassungsbeschwerde eines Betroffenen gewiss sein.

In einigen Bundesländern, so ist zu hören, wird schon jetzt überlegt, die neue Vorschrift unmittelbar dem Bundesverfassungsgericht zur Normenkontrolle vorzulegen. Das hätte einen Vorteil: Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts könnten das Gesetz dann abstrakt beurteilen – ohne dabei zugleich über einen schwierigen, von Emotionen belasteten Einzelfall entscheiden zu müssen.